



Rat der
Europäischen Union

Brüssel, den 31. März 2016
(OR. en)

7432/16

AGRI 157
STATIS 12
DELECT 50

ÜBERMITTLUNGSVERMERK

Absender:	Herr Jordi AYET PUIGARNAU, Direktor, im Auftrag des Generalsekretärs der Europäischen Kommission
Empfänger:	Herr Jeppe TRANHOLM-MIKKELSEN, Generalsekretär des Rates der Europäischen Union
Nr. Komm.dok.:	COM(2016) 158 final
Betr.:	BERICHT DER KOMMISSION AN DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT UND DEN RAT über die Ausübung der Befugnis zum Erlass delegierter Rechtsakte, die der Kommission gemäß der Verordnung (EU) Nr. 1337/2011 zu europäischen Statistiken über Dauerkulturen übertragen wurde

Die Delegationen erhalten in der Anlage das Dokument COM(2016) 158 final.

Anl.: COM(2016) 158 final



EUROPÄISCHE
KOMMISSION

Brüssel, den 22.3.2016
COM(2016) 158 final

**BERICHT DER KOMMISSION AN DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT UND DEN
RAT**

**über die Ausübung der Befugnis zum Erlass delegierter Rechtsakte, die der Kommission
gemäß der Verordnung (EU) Nr. 1337/2011 zu europäischen Statistiken über
Dauerkulturen übertragen wurde**

BERICHT DER KOMMISSION AN DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT UND DEN RAT

über die Ausübung der Befugnis zum Erlass delegierter Rechtsakte, die der Kommission gemäß der Verordnung (EU) Nr. 1337/2011 zu europäischen Statistiken über Dauerkulturen übertragen wurde

1. HINTERGRUND

Nach Artikel 11 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 1337/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Dezember 2011 zu europäischen Statistiken über Dauerkulturen¹ ist die Kommission befugt, delegierte Rechtsakte zu erlassen. Nach Artikel 11 Absatz 2 der genannten Verordnung wird die Befugnis zum Erlass delegierter Rechtsakte für einen Zeitraum von fünf Jahren ab dem 31. Dezember 2011 übertragen. Der Zeitraum endet am 31. Dezember 2016. Diese Befugnis verlängert sich stillschweigend jeweils um einen Zeitraum von fünf Jahren, es sei denn, das Europäische Parlament oder der Rat erheben Einwände.

Nach Artikel 11 ist die Kommission befugt, delegierte Rechtsakte zu erlassen, um wirtschaftlichen und technischen Entwicklungen Rechnung zu tragen. Mit den delegierten Rechtsakten kann Folgendes geändert werden:

- Untergliederung der Arten nach Gruppen, Dichteklassen und Altersklassen gemäß Anhang I der Verordnung und
- Variablen/Merkmale, Größenklassen, Grad der Spezialisierung und Rebsorten gemäß Anhang II.

Mit den delegierten Rechtsakten darf jedoch nicht der fakultative Charakter der verlangten Informationen geändert werden.

Bei der Wahrnehmung dieser Befugnis muss die Kommission sicherstellen, dass die delegierten Rechtsakte für die Mitgliedstaaten und die Auskunftgebenden keinen erheblichen zusätzlichen Verwaltungsaufwand bedeuten.

Die Kommission muss spätestens neun Monate vor Ablauf des Zeitraums von fünf Jahren einen Bericht über die Befugnisübertragung erstellen.

Mit dem vorliegenden kurzen Bericht kommt die Kommission dieser Verpflichtung nach.

¹ ABi L 347 vom 30.12.2011, S. 7.

2. AUSÜBUNG DER NACH DER VERORDNUNG (EU) NR. 1337/2011 ÜBERTRAGENEN BEFUGNISSE DURCH DIE KOMMISSION

Die Kommission hat die ihr durch die Verordnung (EU) Nr. 1337/2011 übertragene Befugnis zum Erlass delegierter Rechtsakte noch nicht ausgeübt.

Die Verordnung erstreckt sich auf die fünfjährige Erfassung struktureller statistischer Daten über Baumobstanlagen und Rebflächen. Die ersten Daten über Baumobstanlagen wurden 2012 erfasst und der Kommission (Eurostat) Ende September 2013 übermittelt. Daten über Rebflächen wurden zum ersten Mal 2015 erfasst und sollen der Kommission (Eurostat) Ende September 2016 übermittelt werden.

Zum Zeitpunkt der Vorlage dieses Berichts liegen bezüglich der Erfassung von Daten nach der Richtlinie nur Erfahrungen im Hinblick auf Baumobstanlagen vor. Die Kommission hat es daher noch nicht als notwendig erachtet, die ihr übertragenen Befugnisse auszuüben.

3. SCHLUSSFOLGERUNGEN

Die Kommission hat die ihr durch die Verordnung (EU) Nr. 1337/2011 übertragene Befugnis zum Erlass delegierter Rechtsakte noch nicht ausgeübt.

Die Kommission ist der Ansicht, dass sie weiterhin die ihr mit Artikel 11 der Verordnung übertragenen Befugnisse haben sollte, da sie künftig möglicherweise einen delegierten Rechtsakt erlassen muss, um die in Artikel 4 Absatz 3 der Verordnung genannten Punkte zu ändern.